



FAQs zum *DasDienstrad.de* Leasing

Die häufigsten Fragen und Antworten

1

Welche Bikes dürfen geleast werden?

Geleast werden dürfen Fahrräder (City-, Sport-, Mountain-, Trekkingräder) ab 800,- € bis 15.000,- € sowie Elektrofahrräder Pedelecs (im Sprachgebrauch E-Bikes genannt) und S-Pedelecs sowie E-Lastenräder.

Pedelecs sind Elektrofahrräder, bei dem der Elektromotor bis zu einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h den Fahrer unterstützt, wenn er gleichzeitig in die Pedale tritt.

S-Pedelecs sind elektromotorunterstützte Bikes, die bis zu einer maximalen Geschwindigkeit von 45 km/h zugelassen sind. Hier besteht eine Helmpflicht und sie sind nach der Straßenverkehrsordnung versicherungspflichtig. Auch bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils gelten zusätzliche Regelungen. Der Arbeitnehmer kann, wenn der Arbeitgeber es erlaubt und mit dem Leasingdienstleister vereinbart, mehrere Räder oder auch einen eRoller über die Gesetzesregelung Dienstrad-Leasing und Gehaltsumwandlung nutzen.

Gibt es eine Helmpflicht?

Nach der StVO (§21a Absatz 2 Satz 1 StVG) besteht momentan keine Helmpflicht für Pedelecs, denn Sie gelten rechtlich als Fahrräder. Wir empfehlen dennoch das Tragen eines Helms. Für S-Pedelecs besteht allerdings eine Helmpflicht, da diese unter die Kategorie der Kleinkrafträder fallen.

Darf ich das Bike auch privat nutzen?

Ja! Das Dienstrad darf man auch privat nutzen. Arbeitnehmer müssen diesen geldwerten Vorteil mit 1 Prozent des Brutto-Listenpreises versteuern.

Die Nutzung des Bikes durch Dritte ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind: Ehegatten, Lebenspartner i. S. d. LPartG sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten und Kinder des Mitarbeiters, sofern diese Dritten jeweils mindestens 16 Jahre alt sind.

Was bedeutet die 0,5% Regel?

Überlässt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter ein Fahrrad oder Pedelec, muss dieser den geldwerten Vorteil, den er aus der privaten Nutzung hat, versteuern. Der Erlass vom 13.03.2019 der obersten Finanzbehörden der Länder regelt die Versteuerung und stellt Dienstwagen und Dienstrad steuerlich gleich. Diese neue geldwerte Versteuerung ist vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 (Bikeübergabe) begrenzt. Ein Bike mit einem Kaufpreis von 2.000 € inkl. MwSt. würde zu 10 € geldwertem Vorteil pro Monat führen. Diese 10 € sind dann zu versteuern und zu verbeitragen.

Wie lange läuft der Leasingvertrag?

Die Leasinglaufzeit beträgt in der Regel 36 Monate, in denen dem Arbeitnehmer das Rad über seinen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Der Arbeitgeber kann über unseren Leasingdienstleister aber auch Leasinglaufzeiten von 30 Monate (z.B. bei Auszubildenden) und 48 Monate wählen.



Welche Bike Leasingmodelle sind möglich?

Es gibt bei **yourbenefit-DasDienstrad.de** über den Leasingdienstleister zwei Leasingmodelle, die dem Arbeitnehmer über seinen Arbeitgeber durch eine Entgeltumwandlung angeboten werden kann.

Modell 1) Leasingvertrag mit Restwert-Andienungsrecht (Erwerbermodell). Hier erwirbt der Arbeitnehmer das Bike am Ende der Leasingzeit mit einem Kaufpreis von 17% des ursprünglichen Bike-Netto-Rechnungsbetrags. Den Rest (geldwerter Vorteilsversteuerung, Differenzbesteuerung über den § 37b Abs. 1 EStG Pauschalversteuerung) übernimmt und erledigt der Leasingdienstleister.

Modell 2) Leasingvertrag ohne Restwert-Andienungsrecht (Nutzermodell). Nach Leasinglaufzeitende gibt der Arbeitnehmer das ihm überlassene Bike an den Leasingdienstleister zurück, ohne weitere Kosten. Im Anschluss kann ein neues Rad geleast und überlassen werden.

Ist das Zubehör im Leasing inbegriffen?

Alles was fest mit dem Rad verbunden ist, zählt zur Ausstattung und wird daher als Bestandteil der Anschaffungskosten des Rades betrachtet. Akku, Ersatzakku und ein vorgeschriebenes, hochwertiges Bike-Schloss ab 50,-- € sind z.B. im Leasing inbegriffen.

Helme, Regenkleidung, Taschen usw. müssen vom Arbeitnehmer angeschafft werden und können nicht in der Leasingrate eingebunden werden.

Wo werden die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters geregelt?

Hierfür gibt es einen speziellen Überlassungsvertrag, der zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschlossen wird. Hier sind alle Eventualitäten geregelt.

Wie ist das Firmen-Bike versichert?

Beim **yourbenefit-DasDienstrad.de & Kazenmaier FleetService Bike-Dienstrad Leasing** ist nur der Versicherungsschutz vom Arbeitgeber nachzuweisen. Dies kann durch eine Haftungsfreistellung (Diebstahl, Verunfallung und Totalverlustversicherung des Bikes) oder auch über eine Vollversicherung erfolgen. Es bleibt dem Arbeitgeber freigestellt, ob er oder der Arbeitnehmer die monatlichen Versicherungsraten / Haftungsfreistellungsraten übernimmt.

Gibt es weitere zubuchbare Serviceleistungen?

Ja. Es können vom Arbeitnehmer weitere Bike-Serviceleistungen wie z.B. Fahrrad-Rundumschutz, Wartungspakete usw. dazu gebucht werden.

Die Jahresinspektion des Bikes ist nach der UVV-Unfallverhütungsvorschrift gesetzlich vorgeschrieben.

Wie setzt sich die monatliche Bike-Leasingrate bei Gehaltsumwandlung zusammen?

Die monatliche Bike-Leasingrate setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- reine Bikerate (übernimmt der Arbeitnehmer)
- Haftungsfreistellung / Versicherung (übernimmt Arbeitnehmer oder Arbeitgeber)
- UVV- jährliche Durchsichtprüfungsrate (übernimmt der Arbeitgeber), (empfohlen)
- eventuelle freiwillige Service-Zusatzleistungen vom Arbeitnehmer



Was passiert, wenn ich das Unternehmen verlasse?

Das Bike geht an den Arbeitgeber zurück. Ein anderer Mitarbeiter kann in den Leasingvertrag eintreten. Theoretisch kann auch der neue Arbeitgeber das Bike vom vorhergehenden Arbeitgeber übernehmen und der Arbeitnehmer führt das Bike Leasing dort als Entgeltumwandlung weiter. Kündigt der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Leasingzeitraums, endet damit die Überlassung des Fahrrads. Er ist in diesem Fall verpflichtet, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags ergibt. Dies geschieht typischerweise durch den Privatkauf des Rades zum Restwert und der noch ausstehenden Raten. Sollte der Arbeitnehmer das Dienstrad nicht übernehmen wollen, kann er auch lediglich die offenen Raten begleichen.

Was passiert, wenn ich in Elternzeit gehe oder längere Zeit krank bin?

Der Arbeitnehmer ist weiterhin Mitarbeiter des Unternehmens und führt daher das Leasing aus dem Netto weiter. Allerdings entfällt der Steuer- und Sozialversicherungsvorteil.

Was passiert, wenn ein Firmen-Bike gestohlen wird?

Das Rad ist über die Haftungsfreistellung bei Diebstahl versichert. Der Arbeitnehmer muss jedoch nachweisen, dass er es mit einem hochwertigen Markenschloss (teurer als 50,-- €), das er am besten gleich mit dem Bike kaufen sollte, an einem festen Gegenstand angeschlossen hatte. Im Falle eines Diebstahls muss der Arbeitnehmer innerhalb von 5 Tagen eine polizeiliche Meldung machen, die er schnellstmöglich direkt an unseren Leasingdienstleister oder auch an **yourbenefit-DasDienstrad.de** weiterleitet. Unser Leasingdienstleister sowie auch **yourbenefit-DasDienstrad.de** sorgen dafür, zusammen mit dem Versicherungspartner und dem Bike-Vertragshändler für eine schnelle Schadensregulierung und der Beschaffung eines neuen Bikes.

Welche steuerrechtliche Behandlung muss ich beim Dienstrad Leasing beachten?

Hierzu gibt es seit November 2017 vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen Beschluss auf Länderebene. In dieser Richtlinie wird die lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen zusammengefasst:

- Nutzungsüberlassung durch den Arbeitgeber
- Lohnsteuerliche Behandlung der Nutzungsüberlassung
- Lohnsteuerliche Behandlung der Übereignung
- Pauschalierung der Einkommenssteuer nach §37b Absatz 1 EStG
- Ab 01.01.2019 gelten weitere Dienstrad-Regeln (§3 Nr. 37 EStG-Neufassung)
- Ab 13.03.2019 geltender Erlass 0,5% Regel der obersten Finanzbehörde (Bike-Übergabe ab 01.01.2019 befristet bis zum 31.12.2021)

yourbenefit-DasDienstrad.de stellt mit diesen Aussagen keine steuerrechtliche Beratung dar. Um einen absolut rechtssicheren und steuerkonformen Ablauf für den Arbeitgeber zu gewähren, arbeiten wir mit einem Steuerexperten in Kooperation zusammen. Unser Kooperationspartner erstellt auf Wunsch für den Arbeitgeber eine verbindliche Auskunft nach §89 Abs. 2 AO beim jeweiligen Betriebsstättenfinanzamt.